



ANNAHMERICHTLINIEN FÜR DIE UNFALLVERSICHERUNG

Diese Annahmerichtlinien gelten für die Europlus und die Topunfall.

1. Altersgrenze

Die Versicherung muss so abgeschlossen werden, dass der Versicherungsvertrag mit Ablauf jenes Versicherungsjahres erlischt, indem der Versicherte das 70. Lebensjahr (d.h. am 70. Geburtstag) vollendet.

2. Verminderte Versicherungsfähigkeit

Personen mit körperlichen Gebrechen oder Krankheiten, die schwere Krankheiten durchgemacht haben oder an denen Operationen durchgeführt wurden, können – so ferne Auswirkungen auf Unfallfolgen zu befürchten sind – nur zu besonders vereinbarten Bedingungen versichert werden. Zu diesen Krankheiten und Gebrechen zählen insbesondere die im Antrag demonstrativ angeführten sowie bestehende Invaliditätsgrade von 50% und mehr.

3. Unversicherbare Personen

Unversicherbar sind Personen, die dauernd vollständig arbeitsunfähig oder von schweren Nervenleiden befallen sind, sowie Geisteskranke.

4. Berufsgruppeneinteilung / Sondergefahren im Freizeit- bzw. Sportbereich

Der HDI Tarif sieht grundsätzlich keine Einteilung in Gefahrenklassen vor – nachstehende Richtlinien sind aber zu beachten:

Ausgeschlossene Risiken:

- Berufssportler aller Art
Anmerkung: Sportler ohne sonstigen Beruf sind als Berufssportler anzusehen. Das gleiche gilt für Personen, die neben dem Beruf entgeltlich eine Sportart ausüben. Entgeltlichkeit liegt vor, wenn der Versicherte mehr als einen bloßen Ersatz der Spesen erhält.
- Pyrotechniker
- Artisten, Stuntman
- Sprengmeister und Gehilfen
- Böllerschützen
- Berufstaucher
- Bauzimmerleute, Dachdecker, Bauspengler und dgl.
- Gerüster

Zuschlagspflichtige Risiken:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| - Tischler und verwandte Berufe | Zuschlag auf die Tarifprämie 50 % |
| - Bauarbeiter und verwandte Berufe | Zuschlag auf die Tarifprämie 50 % |
| - Beamte der Exekutive im Außendienst | Zuschlag auf die Tarifprämie 20 % |



5. Kurzfristige Versicherungen

Kurzfristige Unfallversicherungen (unabhängig der Berufsausübung) werden nicht gezeichnet.

6. Paragleiten, Fallschirmspringen und dgl.

kann nicht eingeschlossen werden

7. Extremsportarten

Extremsportarten, wie z.B. Rafting, Bungy Jumping, Free Climbing werden gemäß Artikel 17, Pkt. 4 AUVB 2002 vom Versicherungsschutz nicht umfasst

8. Deckungserweiterung

Nachstehende Deckungserweiterungen gelten automatisch in beiden Produkten:

- Herzinfarkt- und Schlaganfall gelten auch als Unfallursache
- Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen unabhängig vom Bewegungsablauf
- Borrelioserisiko
- Entfall der Leistungsbegrenzung bei Tod oder Dauerinvalidität im Fall von Kinderlähmung, FSME durch Zeckenbiss und Borreliose. Die Leistung erfolgt im Ausmaß der vereinbarten Versicherungssumme
- Gesundheitsschäden infolge einer versehentlichen Einnahme eines für den Verkehr nicht vorgesehenen Stoffes wie auch Lebensmittelvergiftung
- Verschlucken von Kleinteilen bei Kindern
- Einschlusses nicht erstmaligen Zahnersatzes im Rahmen der Heilkosten
- Einschluss des „Passiv-Krieg-Risikos“

Personen mit einschlägigen Vorerkrankungen, wie z.B.

- Herzinfarkt, Bluthochdruck (ärztliche Kontrolle), und dgl. sowie
- Verletzungen von Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln

sind besonders aufzuzeigen. Deckungsausschlüsse behalten wir uns im Einzelfall vor.

9. Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers

Bei Anträgen für eine Versicherung gegen Unfälle, die anderen Personen als dem Antragsteller (Versicherungsnehmer) zustoßen, ist die schriftliche Einwilligung des zu Versichernden erforderlich, wenn der Antragsteller (Versicherungsnehmer) selbst oder der Überbringer der Polizze als bezugsberechtigt gelten soll.